

**704/AE XXI.GP****Eingelangt am: 12.06.2002**

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Zusammenlegung der Kleinstbezirksgerichte

Gemäß § 8 Abs. 5 Übergangsgesetz 1920 darf eine Änderung in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung nur mit Zustimmung der Landesregierung verfügt werden. Fragen der Gerichtsorganisation betreffen zentrale Kernaufgaben des Staates und müssen verfassungsrechtlich einwandfrei geregelt werden. Lösungsansätze wie im Initiativantrages 664/A XXI. GP laufen aber auf eine Umgehung der klaren Bestimmungen im Überleitungsgesetz 1920 hinaus. Die Gerichtszusammenlegung soll demnach „durchs Hintertür“ erfolgen, indem zwar die Bezirksgerichtssprengel an sich scheinbar unberührt bleiben, jedoch der Amtssitz mehrerer Gerichte an einen Ort verlegt werden. So würden etwa die Gerichtssprengel A, B und C dadurch zusammengefasst, dass der Amtssitz der Gerichte A und B an das Bezirksgericht C verlegt werden und dort alle drei ihren Sitz haben. Auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes erscheint dieser Weg bedenklich, da für drei Bundesländer eigene bundesgesetzliche Sonderregeln eingeführt werden sollen.

Auch einfachgesetzliche Regeln stehen dem vorgeschlagenen Weg entgegen. Denn jedes Gericht muss nach der Jurisdiktionsnorm Amtshandlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels selbst vornehmen.

Neben diesen rechtlichen Erwägungen sprechen aber vor allem finanzielle Gründe gegen eine bloße Sitzverlegung, weil dadurch keine Strukturreform erfolgt, sondern nur die Verlegung von Schreibtischen. So sind aber nicht die vollen Synergieeffekte wie bei einer verfassungsrechtlich einwandfreien Lösung - mit Zustimmung der Landesregierungen - erreichbar. Ganz im Gegenteil: der vorgeschlagene Weg würde zunächst beträchtliche Investitionen für die notwendigen Ausbaumaßnahmen bei den künftigen Gerichtsstandorten erfordern, ohne dass das mögliche Einsparungspotential voll ausgeschöpft werden kann. Angesichts dieser Negativeffekte kam es in Oberösterreich zu einer Einigung auf Landesregierungsebene, bis 30. September 2002 ein "oberösterreichisches Konzept" im Konsens zu erarbeiten und mit dem Justizressort zu verhandeln. (ÖÖN, 12.6.02)"

Im Rahmen der Reform der Organisation der Bezirksgerichte sollte Bürgerinnennähe und der Zugang zum Recht - insbesondere im ländlichen Bereich - verbessert werden. Die Erreichbarkeit der Gerichte würde zwar durch längere Anfahrtswege für die rechtssuchende Bevölkerung erschwert, insgesamt könnte es aber durch flankierende Maßnahmen, wie zum Beispiel der verstärkten Abhaltung von Gerichtstagen, Erleichterungen bei der Beglaubigung von Urkunden oder der kostenfreien Einsicht ins Grundbuch im Internet insgesamt aber zu einer Verbesserung der Situation der rechtssuchenden Bevölkerung kommen. Darüber hinaus könnten solche Vorschläge zu einer einvernehmlichen Lösung mit allen Landesregierungen führen wie sie im Überleitungsgesetz 1920 vorgesehen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen einer sinnvollen Neuorganisation der Sprengel der Bezirksgerichte

- das angestrebte Modell der OÖ Landesregierung zu berücksichtigen,
- Maßnahmen zu setzen, wie zum Beispiel eine Ausweitung der Gerichtstage, eine Erleichterungen bei der Beglaubigung von Urkunden und der kostenlosen Einsicht in des Grundbuch, möglich und sinnvoll sind, damit der gewohnte Standard von Bürgerinnennähe und der Zugang zum Recht auf bezirksgerichtlicher Ebene auch nach einer allfälligen Umorganisation nicht nur erhalten, sondern verbessert werden kann und
- dem Nationalrat darüber einen Bericht vorzulegen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.*